



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze X (Drs. 17/14651)

**hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder des Gemeinderats
(Änderung der Gemeindeordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Art. 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Jedem Mitglied des Gemeinderats muss durch die Gemeinde Auskunft in allen gemeindlichen Angelegenheiten erteilt werden. ³Jedes Mitglied des Gemeinderats hat das Recht in allen gemeindlichen Angelegenheiten, soweit anderweitige Vorschriften dem nicht entgegenstehen, Akteneinsicht zu nehmen.““

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 31 werden die Nrn. 6 bis 32.

Begründung:

Die unterschiedliche Stellung des einzelnen Mitglieds des Gemeinderats gegenüber dem Kreisrat im Auskunftsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Landratsamt als Kreisbehörde (das Auskunftsrecht nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) bezieht sich nicht auf das Landratsamt als Staatsbehörde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO) wird korrigiert und dem einzelnen Gemeinderatsmitglied wird das gleiche Auskunftsrecht wie dem einzelnen Kreisrat nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO und darüber hinaus Akteneinsichtsrecht eingeräumt.